

§ 15 Stmk. RDG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Stmk. RDG - Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.01.1990 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at